

## Fischereiordnung

1. Die Angelfischerei ist nur mit einer Handangel watend und vom Ufer aus gestattet und muss so waidgerecht ausgeführt werden, dass schwere Verletzungen der gefangenen Fische weitgehendst vermieden werden. Die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Tierschutzgesetz) sind zu beachten.
2. In den Vereinsgewässern gefangene Fische dürfen nicht verkauft werden.
3. Den Gewässerwarten und Fischereiaufsehern sind der Erlaubnisschein und die gefangenen Fische unaufgefordert vorzuzeigen. Alle Vorstandsmitglieder haben Kontrollrecht. Den Weisungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Fremden Fischern gegenüber hat jedes Mitglied Kontrollrecht und -pflicht.
4. Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten, sofern sie nicht durch Vereinsvorschriften verschärft wurden.
5. Das Nachtfischen ist nicht gestattet (Ausnahme Loidsee).
6. Die Grenzen der Fischwasserstrecken sind genau zu beachten.
7. Das Fischen im unmittelbaren Bereich von Fischaufstiegshilfen ist untersagt.
8. Fest umfriedete Grundstücke dürfen nur mit Genehmigung des Besitzers betreten werden. Die Uferanlagen sind schonendst zu behandeln. Verursachte Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.
9. Künstliche Köder dürfen nur mit einem Einfachhaken gefischt werden. Spinnfischen mit totem oder künstlichem Köderfisch, befestigt am Bleikopfsystem ohne eingegossenem Haken. Es dürfen nur Zwillingshaken der Größe 12 verwendet werden, wobei ein Haken im Köder versenkt werden muss. **Systeme und Bleiköpfe mit eingegossenem Haken (Tiroler Haken, Jig, Twisterhaken etc.) dürfen nicht verwendet werden!**  
  
Ein Messgerät und ein Lösegerät sind beim Fischen mitzuführen und zu verwenden.
10. Die Hälterung gefangener Fische ist verboten.
11. Untermaßige Fische müssen sofort schonendst zurückgesetzt werden. Widerhakenloses Fischen ist nicht Pflicht, wäre aber erwünscht.
12. Fische die beim Fang so schwer verletzt werden, dass mit ihrem Weiterleben nicht gerechnet werden kann, sind waidgerecht zu töten und im

Rahmen des Tageshöchstfanges zu behalten. Untermaßige Fische, oder während der Schonzeit gefangene Fische, die beim Fang so schwer verletzt werden, dass mit ihrem Weiterleben nicht gerechnet werden kann, sind ebenfalls im Rahmen des Tageshöchstfanges zu behalten. In diesem Fall hat der Fänger die Beweislast.

13. Das Einbringen von lebenden Köderfischen aus anderen Gewässern und von Innereien ausgenommener Fische ist nicht gestattet.
14. Ist der Tageshöchstfang von Fischen erreicht, welche einer Fangbeschränkung unterliegen, so ist das Fischen auf diese Fische einzustellen.
15. Die Tageskarte muss vor Beginn des Fischens durch Eintragen des Wochentages und dem genauen Datum mit Kugelschreiber oder Tinte entwertet werden. Die Eintragung des Tages muss zweistellig, die Angabe des Wochentages und des Monats in Worten (abgekürzt) erfolgen zum Beispiel (Mi, 04. Jun.; Sa, 09. Sept.).
16. Für eine Gewässerstrecke darf täglich nur eine Tageskarte entwertet werden.
17. Jeder Fisch ist nach Art und Länge sofort nach der Entnahme in die Fischereierlaubnis einzutragen. Das Gewicht ist so genau wie möglich nachzutragen.
18. Von Brücken aus darf nicht gefischt werden.
19. Die Tageskarten mit eingetragener Fangmeldung müssen bis spätestens 01. Dezember zurückgegeben werden. Erfolgt die Rückgabe nicht bis zu diesem Termin, so ist ein Bußgeld in Höhe von € 10,-, zweckgebunden für Fischeinsatz, zu bezahlen und die Erlaubnisse sind mit Fangmeldung unverzüglich zurückzugeben. Im Wiederholungsfall wird eine neue Fischereierlaubnis nicht erteilt.
20. Nicht ausgenutzte Erlaubnisscheine können nicht vergütet werden.
21. Beim Verlust des Erlaubnisscheines besteht kein Ersatzanspruch. Der Verlust ist dem Vorstand sofort zu melden.
22. Jeder Verstoß gegen die Fischereiordnung und die Bestimmungen der Fischereierlaubnis kann den sofortigen, entschädigungslosen Entzug des Erlaubnisscheines und den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.
23. Kameradschaft am Wasser und waidgerechtes Fischen sind Voraussetzung für die gemeinsame Befischung unserer Vereinsgewässer.